

# **Satzung des Vereins für Leibesübungen 1883 e.V. Hamm/Sieg**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 15. August 1883 in Hamm an der Sieg gegründete Allsportverein führt den Namen "Verein für Leibesübungen 1883 e.V. Hamm/Sieg.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm/Sieg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten,

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder großer Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Zu der Verhandlung vor dem Ältestenrat ist der Ausgeschlossene mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuladen.

## **§4 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet In jedem Jahr statt,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm/Sieg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Satzungsänderungen müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt sein und können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig
9. Schriftliche geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dem Antrag mindestens 1/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem "Engeren" und dem "Erweiterten" Vorstand. Der "Engere" Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) vier gleichberechtigten Vizepräsidenten
  - c) dem Vereinsmanager
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem VereinsjugendleiterDer "Erweiterte" Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des "Engeren" Vorstandes
  - b) der Frauenwartin
  - c) den Leitern der einzelnen Abteilungen

d) dem Vorsitzenden des Ältestenrates

e) den vom Vorstand bestellten Sachbearbeitern

2. Der "Engere" Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins, er führt die laufenden Geschäfte, überwacht den Sportbetrieb und trägt die Verantwortung für die sportliche Zielsetzung des Vereins, er kann Vereinsordnungen erlassen und Ausschüsse einsetzen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsbelange erforderlich sind. (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Wirtschaftsausschuss, Sportausschuss) soweit diese Satzung vom Vorstand spricht, ist hierunter der "Engere" Vorstand zu verstehen.

Der engere Vorstand ist das Vertretungsorgan im Sinne von § 26 BGB, zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Durch Beschluss des Vorstandes, kann Mitgliedern des Vorstandes Einzelvollmacht für tägliche Bankgeschäfte erteilt werden. Abschlüsse von Kreditverträgen sind davon ausgenommen.

Dem "Erweiterten" Vorstand obliegt die Durchführung des Vereinsbetriebes sowie die Erledigung der für den Verein und die einzelnen Abteilungen anfallenden weiteren Verwaltungsarbeiten. Weiter obliegt ihm die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen sowie über Angelegenheiten, deren Beratung der "Engere" Vorstand verlangt.

3. Die Amtsdauer des "Engeren" und des "Erweiterten" Vorstandes endet jeweils nach zweijähriger Amtszeit mit dem Schluss der in der Jahreshauptversammlung vorgetragenen Jahresberichte. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Antritt des neuen Vorstandes weiter.

Scheidet ein Mitglied des "Engeren" Vorstandes während seiner Amtsdauer aus dem Verein aus oder tritt es von seinem Posten zurück, so kann bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein vom "Erweiterten" Vorstand zu wählendes Mitglied in das freiwerdende Amt kommissarisch eingesetzt werden. Scheidet ein Mitglied des "Erweiterten" Vorstandes aus, so hat der "Erweiterte" Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung durch Zuwahl aus den Mitgliedern zu ergänzen

4. Der Präsident beruft in Verbindung mit dem Vereinsmanager die Vorstandssitzung ein unter Angabe der Tagesordnung. Einmal im Monat soll eine Sitzung des "Engeren" Vorstandes und mindestens alle 3 Monate muss eine Sitzung des "Erweiterten" Vorstandes stattfinden.

Auf Antrag von 2 Mitgliedern des "Engeren" Vorstandes muss unverzüglich eine Sitzung des Gremiums und auf Antrag von 5 Mitgliedern des "Erweiterten" Vorstandes muss unverzüglich eine Sitzung des "Erweiterten" Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterschreiben und dauernd aufzubewahren.

6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Diese Vertraulichkeit gilt nicht für die Mitglieder des "Engeren" Vorstandes und des "Erweiterten" Vorstandes unter- und gegeneinander.

## **§9 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 3-5 Mitgliedern, die alle 4 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden müssen, aber nicht dem "Engeren" Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Der Vereinsmanager nimmt auf Wunsch des Ältestenrates ohne Stimmrecht an den Sitzungen als Protokollführer teil.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:

3.1 sich für ein harmonisches und reibungsloses Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzungen und der Tradition des Vereins einzusetzen,

3.2 der Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins,

3.3 endgültige Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein zu treffen,

3.4 der Prüfung von Vorschlägen für Ehrenmitgliedschaften.

## **§10 Abteilungsvorstand**

1. Die innerhalb des Vereins bestehenden einzelnen Abteilungen sind hinsichtlich des Sportbetriebes voneinander unabhängig. Sie können eigene Abteilungskassen führen. Sie unterliegen der Kontrolle des Vorstandes

2. Für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten ist der Abteilungsvorstand zuständig und verantwortlich.
3. Die einzelnen Fachabteilungen bilden einen Abteilungsvorstand, der aus dem Abteilungsleiter, dem Abteilungsobmann, dem oder den Stellvertretern und Mitarbeitern besteht.
4. Über Verlauf der Abteilungsmitgliederversammlung, insbesondere über den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, ist eine Niederschrift anzufertigen und dauerhaft aufzubewahren. Ein Exemplar ist dem "Engeren" Vorstand zuzuleiten.
5. Abteilungsvorsitzende, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet,
6. Der Vereinspräsident oder bei Verhinderung einer seiner Vertreter ist in allen Sitzungen des Abteilungsvorstandes stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder des "Engeren" Vorstandes können beratend an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilnehmen.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes» Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Führung der Abteilungskassen kann jederzeit vom Vereinsmanager überprüft werden.
8. Vereinsjugend – Die Interessen und Belange der Vereinsjugend werden in der Vereinsjugendordnung geregelt. Die Vereinsjugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und der gewählte Vereinsjugendleiter ist von der Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen.

### **§11 Protokollführung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsvorstände, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§12 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren jeweils im Wechsel gewählt. In geraden Jahren erfolgen die Wahlen zu den in § 8 Ziffer 1 zu a), c) und e) genannten Ämtern, in ungeraden Jahren werden die Positionen b) und d) neu gewählt. Die Abteilungsleiter sowie Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder des Ältestenrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. In die engeren Vorstandspositionen Vereinsmanager, Schatzmeister und Jugendwart können die anderen Mitglieder des engeren Vorstandes in Personalunion gewählt werden.

### **§13 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des gesamten Vorstandes und der Kassenführer der Abteilungen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des „Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hamm/Sieg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

#### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung vom 15. Mai 2003 sowie die Änderungssatzungen vom 13. März 2008 und 18. März 2010 außer Kraft.

Hamm (Sieg) d. 21.04.2017